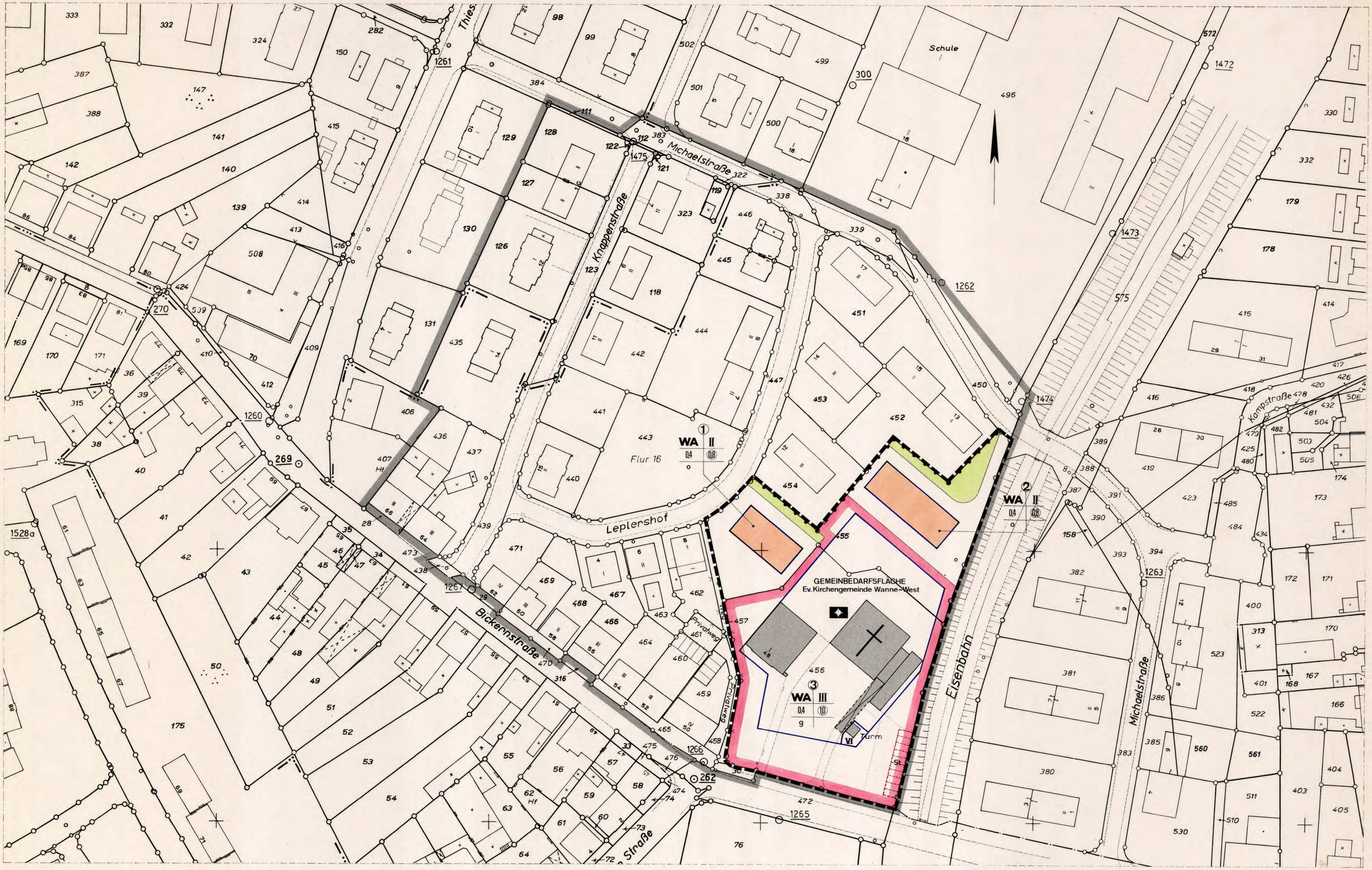


Stadt Herne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 16

Maßstab 1:500

1. Änderung

Bebauungsplan 6/1

Bickernstrasse

-Bezirk Wanne-

-mit Begründung-

1. Ausfertigung

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- x gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer / Hecke
- Kanaldeckel / Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im März 1983

Herne, den 14.3.1983
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadt. Obervermessungsrat

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763).

Festsetzungen

Art und Maß der Baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA überbaubare Grundstücksfläche
- WA nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise

Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche

- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Kirche
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NW als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen worden.

Herne, den 19.12.1983
Oberbürgermeister — Stadtverordneter

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6/1

TEXTTEIL

1. Nebenanlagen gem. § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind in den Baugebieten 1 u. 2 nicht zulässig.
2. Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.
3. Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Herne, den 14.3.1983
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 14.3.1983

Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.

Ltd. Städt. Baudirektor — Städt. Obervermessungsrat — Stadtrat

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 31.5.1983 beschlossen worden.

Herne, den 25.10.1983
Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am als Satzung beschlossen worden.

Herne, den
Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung vom 19.12.1983 am 29.12.1983 ~~Herstellung~~ (Dringlichkeitsentscheidung) ist gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 30.12.1983
Der Oberstadtdirektor
~~Stadt. Obervermessungsdirektor~~
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 19.1.1984 die Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.1983 betr. den Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 6/1 Bickernstraße gem. § 13 BBauG-genehmigt.

Herne, den 23.1.1984
Oberbürgermeister